

AGB der Smooth-Moving, nachfolgend SM genannt (Stand 06/2022)

§1 Anwendungsbereich/Vertragsschluss

Das Vertragsverhältnis zwischen SM und dem Kunden kommt durch schriftliche oder textliche Bestätigung durch den SM auf einen Antrag des Kunden zustande. Für das Vertragsverhältnis gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die schriftlichen oder textlichen Vereinbarungen. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit, sofern sie nicht schriftlich/textlich bestätigt werden.

§2 Vertragsinhalt

SM vermittelt dem Kunden auf dessen Auftrag hin aus Eigenen oder Fremdbeständen einen oder mehrere geeigneten Umzugshelfer (nachfolgend Unternehmer genannt) für den vom Kunden genau zu beschreibenden Umzugs- bzw. Transportauftrag.

SM wird nicht Vertragspartei des Umzugs- bzw. Transportvertrages. SM vermittelt lediglich solche Verträge an eine regionale Subabteilung und / oder Unternehmer. SM nimmt weder Willenserklärungen im Zusammenhang mit den Umzugs- bzw. Transportverträgen für Kunden an noch gibt SM solche gegenüber den Kunden ab. SM übernimmt keine Verpflichtungen aus den vermittelten Verträgen.

§3 Pflichten des SM

SM erfüllt dabei seine Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts. SM wählt insbesondere den Umzugsunternehmer sorgfältig aus und überwacht regelmäßig dessen Leistungen. SM darf sich zur Erfüllung seiner Pflichten Erfüllungsgehilfen (z.B. KAMedia GmbH) bedienen.

§4 Pflichten des Kunden

a) Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, ist das vertragliche Entgelt wie folgt zu leisten:

Alternative 1: 50 % der Auftragssumme bei Auftragserteilung per Überweisung, 50 % der Auftragssumme sofort nach Ankunft am Zielort. . Geht die erste Zahlung von 50% nicht bis spätestens 3 Werktage vor dem vereinbarten Umzugstermin ein, so ist der Unternehmer nicht verpflichtet, den Umzug durchzuführen.

Alternative 2: 50 % der Auftragssumme bei Auftragserteilung, 50 % der Auftragssumme nach Ankunft am Zielort binnen sieben Kalendertagen. Geht die erste Zahlung von 50% nicht bis spätestens 3 Werktage vor dem vereinbarten Umzugstermin ein, so ist der Unternehmer nicht verpflichtet, den Umzug durchzuführen.

Alternative 3: Alternativ kann der Kunde gegen Rechnung zahlen, sofern er zuvor entsprechende Sicherheit in Höhe der Auftragssumme durch Kreditkarte (VISA oder Mastercard) leistet. Bleibt die Zahlung des Kunden ganz oder teilweise aus, ist die SM und jeder durch sie berechtigter Erfüllungsgehilfe oder jeweiliger Inkassoberechtigter berechtigt, die Sicherheit in der entsprechenden Forderungshöhe zu verwerten. Hierdurch entstehenden Kosten und Gebühren gehen zu Lasten des Kunden.

Alternative 4: Nutzt der Kunde PayPal, sind 100% des Rechnungsbetrages vor dem Datum des Umzuges zu zahlen. Die Gebühren des Zahlungssystems PayPal gehen zulasten des Kunden. Geht die Zahlung nicht bis spätestens 3 Werktage vor dem vereinbarten Umzugstermin ein, so ist der Unternehmer nicht verpflichtet, den Umzug durchzuführen.

Alternative 5: 100% des Rechnungsbetrages vorab des Umzuges. Geht die Zahlung nicht bis spätestens 3 Werktage vor dem vereinbarten Umzugstermin ein, so ist der Unternehmer nicht verpflichtet, den Umzug durchzuführen.

b) Die SM behält sich vor, im Einzelfall die Durchführung eines Auftrags von der vollständigen Zahlung der Auftragssumme abhängig zu machen.

c) Zusätzlich zu vergüten sind besondere bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Leistungen und Aufwendungen. Gleiches gilt, wenn der Leistungsumfang durch den Kunden nach Vertragsabschluss erweitert wird.

d) Hat der Kunde eine andere vom SM angebotene Zahlungsmodalität gewählt, berechtigt die nicht vollständig erfüllte Verpflichtung des Kunden den Unternehmer ebenfalls zur Leistungsverweigerung.

e) Skonto ist nicht vereinbart.

f) Der Kunde ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an empfindlichen Geräten (Waschmaschinen, Plattenspielern, Fernseh-, Radio- und Hifi-Geräten, EDV-Anlagen, etc.) fachgerecht für den Transport zu sichern bzw. sichern zu lassen. Weder die SM noch Ihre Erfüllungsgehilfen sind zur Überprüfung der vom Kunden vorgenommenen oder veranlassten Sicherungen verpflichtet.

g) Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht nach, ist die SM, wie die Unternehmer berechtigt, den Umzug zum vereinbarten Termin nicht durchzuführen, den laufenden Umzug anzuhalten oder nach Beginn des Umzuges auf Kosten des Kunden einzulagern. § 419 HGB findet entsprechende Anwendung.

h) Der Kunde ist verpflichtet, das Umzugsgut darauf zu überprüfen, ob es gefährliche Güter oder umweltgefährdende Stoffe (Kraftstoffe, Chemikalien, ätzende oder explosive Stoffe, etc.) beinhaltet. Solche Güter und Gegenstände sind von der Leistung der SM nicht erfasst und werden nicht transportiert. Der Kunde ist verpflichtet dem SM, vor Annahme des Angebots auf besonders gefährliche und oder unerwartete sonstige Umstände hinzuweisen, die die Durchführung des Auftrags erschweren oder gefährden können oder zu mehr zu erheblichen Mehraufwand führen können.

i) Je nach vereinbarten Zahlungsmodalitäten werden im Einzelfall die Zahlungen durch SM und oder Unternehmer angefordert. Der von SM in Rechnung gestellte Betrag ist mit der Erfüllung seiner Tätigkeit sofort fällig. Der Kunde hat kein Zurückhaltungsrecht.

§5 Inkassoberechtigung

Je nach vereinbarten Zahlungsmodalitäten vereinnahmen die SM und/oder der Unternehmer das vereinbarte Entgelt. Insoweit ist SM zur Inkassoberechtigt und darf sich Erfüllungsgehilfen bedienen.

§6 Haftung, -beschränkungen und -ausschluss

SM wie auch der Unternehmer sind von der Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die sie nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnten (unabwendbares Ereignis).

Sie haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften sie unbeschränkt. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haften sie nur für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h.: einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung eine Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf).

In diesem Fall ist die Haftung von denen auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt.

Die vorstehend aufgeführten Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit denen einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen hat, für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Der Unternehmer haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung oder durch schuldhafte Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist

entsteht. Hierbei ist der Zeitwert, nicht der Neuwert anzusetzen.

Haftungshöchstbetrag des Unternehmers wegen Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von € 620,00 je Kubikmeter Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird, beschränkt.

Wegen Überschreitung einer als Fixgeschäft vereinbarten Lieferfrist ist die Haftung des Unternehmers auf den dreifachen Betrag der Frachtkosten begrenzt. Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfristen erlöschen, wenn der Kunde dem Unternehmer die Überschreitung nicht innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung anzeigt.

Haftet der Unternehmer wegen der Verletzung einer mit der Ausführung des Umzuges zusammenhängenden vertraglichen Pflicht für Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen, und handelt es sich um andere Schäden als Sach- und Personenschäden, so ist in diesem Fall die Haftung auf das Dreifache des Betrages Der Unternehmer ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die er nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte (unabwendbares Ereignis).

Der Unternehmer haftet im Falle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der Übernahme von Garantien für die Beschaffenheit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz und soweit es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) handelt, unbegrenzt und nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Vertragswesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Soweit der Unternehmer dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorhersehbar waren oder der Unternehmer bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind. Im Übrigen ist die Schadenshöhe auf vertragstypische Schäden begrenzt.

Der Unternehmer haftet nur für das Gut, dass er komplett selber verpackt und gesichert hat. Der Unternehmer haftet nicht für Schäden an vom Kunden selbst verpacktem Gut.

Bei Verlust haftet der Unternehmer nur für das in der Umzugsliste aufgeführte Gut.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der

Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des SM und/oder des Unternehmers.

Darüber hinaus bestehen besondere Haftungsausschlussgründe für den Unternehmer. Dieser ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

- Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Kunstgegenstände, Gemälde, Münzen, Wertpapieren oder Urkunden und sonstigen Gegenständen von außerordentlichem Wert;
- Ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Kunden;
- Behandeln, Verladen oder Entladen des Umzugsgutes durch den Kunden;
- Beförderung von nicht vom Unternehmer verpacktem Gut in Behältern; Verladen oder Entladen von Umzugsgut, dessen Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Ladestelle oder Entladestelle nicht entspricht, sofern der Auftragnehmer den Kunden auf die Gefahr einer Beschädigung vorher hingewiesen und der Kunde auf die Durchführung der Leistung bestanden hat;
- Beförderung lebender Tiere oder Pflanzen.
- Der Unternehmer kann sich auf die besonderen Haftungsausschlussgründe nur berufen, wenn er alle ihm nach den Umständen obliegenden Maßnahmen getroffen und besondere Weisungen beachtet hat.

§7 Außervertragliche Ansprüche

Die Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten gegenüber Unternehmer auch für einen außervertraglichen Anspruch des Kunden wegen Verlustes oder Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist.

§8 Wegfall der Haftungsbefreiungen und -begrenzungen

Die Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die SM oder der Unternehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig, begangen haben.

§9 Schadensanzeige

Der Kunde ist verpflichtet, das Gut bei Ablieferung auf äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Verluste zu untersuchen. Diese sind auf dem Ablieferungsbeleg oder einem Schadensprotokoll – spezifiziert – festzuhalten oder dem Unternehmer spätestens am Tag nach der Ablieferung anzuzeigen. Äußerlich nicht erkennbare Beschädigungen oder Verluste müssen dem Auftragnehmer innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung schriftlich spezifiziert angezeigt werden.

§10 Transportversicherung

Die SM weist den Kunden auf die Möglichkeit hin, das Gut gegen Bezahlung einer gesonderten Prämie zu versichern. Die Haftung des Auftragnehmers wegen Verlust oder Beschädigung ist gemäß § 451e HGB auf einen Betrag von € 620,00 je Kubikmeter Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird, entsprechend der gesetzlichen Lage zum Zeitwert beschränkt.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Kunst- oder Designgegenstände oder besonders kostbares Gut nicht versichert sind und diese gesondert versichert werden können.

§11 Aufrechnung

Gegen Ansprüche von SM ist eine Aufrechnung durch den Kunden nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

§12 Pfandrecht

Der Unternehmer hat wegen aller fälligen Forderungen, die ihm aus den Tätigkeiten nach diesem Vertrag zustehen, ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern und sonstigen Werten. Das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht geht nicht über das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht hinaus.

Ist der Kunde in Verzug, so darf der Unternehmer nach erfolgter Verkaufsandrohung von den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern und Werten eine solche Menge freihändig veräußern, wie nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Befriedigung seiner Forderung erforderlich ist.

§13 Angebot / Kündigung / Rücktritt / Widerruf

a) Rücktritt oder Widerruf durch den Kunden

Bei Kündigung oder Rücktritt vom Vertrag gelten die Bestimmungen der §§ 415 HGB, 346 ff BGB. Es besteht kein Widerrufsrecht, da es sich bei einem Umzug um eine Dienstleistung nach § 312 g Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 BGB handelt.

b) Verlegung des Umzugstermins

Eine Änderung des Umzugstermins ist nur einvernehmlich möglich. Der Unternehmer ist zu einer solchen Verlegung nicht verpflichtet. Erklärt sich der Unternehmer damit einverstanden, so wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150,00 € fällig.

c) Angebot / Bindung

Die SM hat das Recht vom Vertrag ohne Schadensersatzverpflichtung zurückzutreten.

§14 Datenschutz

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz am Sitz der SM. Das unterzeichnete Merkblatt zur Datenschutzgrundverordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.

Der Datenschutz gilt beidseitig. Dem Kunden ist es ohne explizite Erlaubnis untersagt Foto- oder Videoaufnahmen von den Teams, Fahrzeugen, etc. zu machen.

§15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame, undurchführbare oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien wirksamer Weise im Zeitpunkt dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Nichtigkeit gekannt hätten. Gleiches gilt für eine Lücke in dieser Vereinbarung.

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.

Für Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten auf Grund dieses Vertrages und über Ansprüche aus anderen Rechtsgründen, die mit diesem Vertrag zusammenhängen, ist nach Wahl des SM bzw. des Unternehmers das Gericht am Sitz von SM oder am Sitz des Unternehmers ausschließlich zuständig.